

Sehr geehrte Eltern,

die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) wurde überarbeitet.

Wichtigste Änderung ist, dass **vorbeugende Schulschließungen nicht mehr vorgesehen** sind. Schließungen finden sich künftig weder in der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO, noch gehören sie zu den Instrumenten, die den unteren Gesundheitsbehörden zur Verfügung stehen (hier greift nach dem neuen Thüringer Corona-Eindämmungserlass des TMSGFF ein Zustimmungsvorbehalt des TMBJS). Vor uns liegt ein Schuljahr in Präsenz.

Die KiJuSSp-VO enthält nun drei Phasen:

1. Die ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO bildet in einer Basisphase den normalen Schulalltag mit erhöhtem Infektionsschutz ab. Diese entspricht der Basisstufe des Thüringer Frühwarnsystems.
2. Die Warnphase in der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ermöglicht es, die drei Warnstufen des Frühwarnsystems im schulischen Bereich umzusetzen. Die ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO wird dazu wie bisher den „Instrumentenkoffer“ beschreiben.

Diese Maßnahmen sind Ihnen fast alle bereits bekannt und gut eingeübt. Neu ist allein die Umsetzung der bundesweit etablierten „3G-Regelung“:

Ab der *Warnstufe 1* werden freiwillige Tests angeboten.

Ab *Warnstufe 2* werden Schülerinnen und Schüler, die weder geimpft oder genesen noch getestet sind, in einer gesonderten, ggf.

jahrgangsübergreifenden Lerngruppe betreut. Eine solche Aufteilung setzt naturgemäß voraus, dass die nötigen räumlichen und personellen Möglichkeiten an der Schule bestehen; andernfalls werden alle Schülerinnen und Schüler in ihren Lerngruppen beschult.

In *Warnstufe 3* kommt eine Bußgeld-Androhung für die Nicht-Teilnahme am Test hinzu.

Mit einer zum 6. September 2021 in Kraft tretenden neuen Allgemeinverfügung werden die verschiedenen Maßnahmen für die einzelnen Warnstufen konkret angeordnet.

3. Für das Auftreten einer bestätigten Infektion an einer Schule enthält die ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO künftig in einer Situationsphase Handlungsoptionen, die Schulleitungen in eigener Verantwortung auswählen, um die Infektionsschutzmaßnahmen an der Schule kurzfristig und situationsangemessenen auszuweiten. Die Schule ergänzt so die Maßnahmen, die die unteren Gesundheitsbehörden bei Infektionsfällen ergreifen.

Unabhängig von den zu Schuljahresbeginn geltenden Warnstufen startet das Schuljahr mit einem 14-tägigen Sicherheitspuffer an allen Schulen. Während der Zeit des Sicherheitspuffers gilt:

- Es finden verpflichtende Tests zwei Mal wöchentlich statt. Die Testpflicht entfällt für geimpfte und genesene Personen sowie bei Vorlage eines Testnachweises (Testzentrum, Arzt, etc.). Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Sorgeberechtigte), die keinen 3G-Nachweis führen und auch nicht am schulischen Testsystem teilnehmen, begehen eine Ordnungswidrigkeit und werden in einer gesonderten Lerngruppe betreut (können wir personaltechnisch nicht leisten!).

- Im gesamten Schulgebäude muss eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) getragen werden (außer Sport- und Schwimmunterricht). Diese Pflicht entfällt in den Klassenstufen 1 - 4 während des Unterrichts am Sitzplatz für getestete oder genesene Schülerinnen und Schüler.

- Schülerinnen und Schüler mit Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2, welche gleichzeitig nicht impfbar sind (unter 12 Jahre oder Kontraindikation), und erstmalig geimpfte Schülerinnen und Schüler können sich in den ersten zwei Wochen vom Präsenzunterricht befreien lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Y. Eschrich